

Freie Presse für Ingolstadt u. den Donaugau Organ für das werktätige Volk

Bd.: 1922,7/12 = Jg. 2

Ingolstadt 1922

2 Eph.pol. 62 o-1922,7/12

urn:nbn:de:bvb:12-bsb00032480-2

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.

Ingolstadt. (Die Zigaretten werden teurer.) Das Zigarettenkartell und die Reichsarbeitsgemeinschaft des Zigarettenhandels haben, wie die „Staatszeitung“ meldet, den Mindestpreis für Strangzigaretten auf 2.50 M. festgelegt. Dabei gibt das Kartell bekannt, daß es mit Rücksicht auf die Verbraucher den Sprung von der bisherigen Mindestpreislage nicht zu groß bemessen, sondern einstweilen eine Uebergangslage geschaffen habe.

Ingolstadt. (Fußball Männer Turn Verein.) Die neuerliche Reise der Ligamannschaft führte abermals ins Maingebiet. Am Samstag spielte die Elf anlässlich des 20jährigen Jubiläums der „Helvetia“ in Frankfurt und verlor nach überlegenem Spiel 2:3. Obwohl M.T.V. gezwungen war, mit mehrfachem Ersatz anzutreten, lobt die Kritik das hervorragende Spiel der Ingolstädter, die in jeder Spielphase die bessere Mannschaft waren und dem zahlreichen Publikum außerordentlich gefielen.

Die beim abendlichen Festkommers durch den Spielausschussvorsitzenden des M.T.V., Herrn Eichhorn übermittelten Jubiläumswünsche und Ehrengaben, wurden von Helvetia durch Ueberreichung eines mächtigen Bildes der Stadt Frankfurt erwidert. Am Sonntag spielte M.T.V. gegen Fußballvereinigung Fehenheim a. M., die vor 3 Wochen Offenbacher Kickers mit 3:0 heimgelafant hatten. Die diesmal durch Herold verstärkten Ingolstädter legten nach Halbzeit (2:2) mächtig los und brummen ihrem gewiß nicht leichten Gegner durch prächtiges Spiel bis zum Schlupfiff ein 6:2 auf.

Ein durch Fehenheim überreichtes, künstlerisches Aquarellbild gab davon Zeugnis, daß man sich auch dort Freunde erworben hatte. Es wird bei den Gegenbesuchen, die Helvetia-Frankfurt und F.V. Fehenheim im nächsten Jahre nach Ingolstadt führen werden, schwer fallen, den Mannschaften all' die Liebe und Freundschaft wiederzuergeben, von der unsere Spieler dort umgeben und umhegt waren. — Die Reserven brachten nach feinem Spiel von der A-Klassigen Spielvereinigung Stadtamhof einen 3:0-Sieg mit; die 4. Mannschaft fertigte ihren Gegner, 1897 Ingolstadt, mit 2:0 ab. Auch die neu zusammengestellte Jugendmannschaft des M.T.V. gewann gegen die 1861er Junioren mit 2:0.

Der nächste Sonntag bringt den Abschluß der Privatpielsaison mit einem Freundschaftstreffen gegen die bestbekanntesten 1846er Nürnberg. Die Reserven spielen nach langer Zeit ebenfalls wieder zu Hause und zwar gegen ihren Gegner vom vorigen Sonntag, die Spielvereinigung Stadtamhof.

Etting. Vor kurzem waren in unserem Orte Holzdiebe an der Arbeit. Wenn heute Leute, die sich kein Holz kaufen können, in ihrer Not zum Stehlen greifen, so wird sie der, der selbst in der gleichen Notlage steckt, nicht allzu hart verurteilen. Wenn aber die Stehler selbst bei einem armen Teufel zugreifen, dann ist dies sehr verwerflich, noch dazu, da man munkelt, daß sich die Diebe ganz gut Holz kaufen könnten. Der Bestohlene ist ein Arbeiter, der längere Zeit arbeitslos und krank war. Wir werden ersucht, den Dieben mitzuteilen, daß der Bestohlene jetzt eine andere Wohnung bezogen hat und wenn man den Rest des Holzes haben will, dann kann man bei ihm die Adresse erfahren.

Schrobenhausen. (Brand.) Im Anwesen des Landwirtes Josef Schwaiger brach ein Brand aus, der das ganze Gebäude in kurzer Zeit bis auf die Grundmauern vernichtete. Die Brandursache scheint Kurzschluß gewesen zu sein.

Geisfeld. (Raub.) Am Sonntag abends gegen 6 Uhr wurde im Walde zwischen Ainau und Stadelhof der in Niederlauterbach bedienstete 13 Jahre alte Karl Hupert von einem unbekanntem Burschen mit einem Prügel vom Rade geschlagen und seiner Burschenschaft von 15 M. beraubt. Wahrscheinlich hatte es der Täter auf das Rad des Jungen abgesehen. An der Ausführung dieses Vorhabens wurde er jedoch durch Radfahrer gehindert, bei deren Anblick er in den Wald flüchtete und entkam.

Aus Nah und Fern.

München. (Kindsaussetzung.) Am Dienstag nachmittag halb 4 Uhr vernahm eine in der Franziskanerstraße wohnende Portiersfrau vom Speicher herab Rindergeschrei. Bei der Nachschau fand man vor der Speichertür im fünften Stock ein 8 bis 10 Tage altes Knäbchen. Das Kind trug ein weißes Hemd, weißgestreiftes wollenes Tüchchen und war eingewickelt in eine weißleinene Nabelbinde und in mehrere Stoffstücke. Ein Dienstmädchen hatte kurze Zeit vor der Auffindung im Hausgang eine 24 bis 25 Jahre alte, mittelgroße Frau mit einem Kinde gesehen, die eine Pappschachtel und eine schwarze gehäkelte Handtasche trug.

Für 31 M. die „Freie Presse“ ins Haus geliefert?

ist bei der heutigen Geldentwertung herzlich wenig mehr zu kaufen. Ein ganzes Monat lang erhalten Sie aber dafür immer noch eine unentwegt für die Republik und die Interessen der Hand- und Kopfarbeiter eintretende Tageszeitung

München. (Erdichter Ueberfall.) Am 21. April sollte der Ausgeher Karl Leinfelder für die Deutschen Werke 80,000 M. Lohnelder nach Neufreimann bringen. Er erstattete nun bei der Polizei Anzeige, daß er im Abort eines Bräuhauses von einem Unbekannten überfallen, durch ein narkotisches Mittel betäubt und der ganzen Summe beraubt worden sei. Die Sache schien von Anfang an verdächtig, und der junge Mann wurde in Haft genommen. Die weiteren Erhebungen führten auch zur Verhaftung des Eisendrehers Georg Schoele, der als Anstifter des Planes in Betracht kam. Durch die Zeugenaussagen wurden die beiden wegen Unterschlagung Angeklagten trotz ihres Leugnens überführt. Leinfelder erhielt 1 Jahr, Schoele wegen Anstiftung und Beihilfe 3 Jahre Gefängnis.

München. Mit seinem Kraftwagen ausgerissen ist ein 23 Jahre alter amerikanischer Student namens Richard Eaton. Er mußte seinen Kraftwagen in München ausbessern lassen, wofür er 24000 M. bezahlen sollte. Der Amerikaner weigerte sich jedoch, diese Entschädigung zu zahlen. Darauf wurde der Kraftwagen als Pfand in eine Garage gebracht. Der Student holte nun mit einer gefälschten Zahlungsbefätigung den Wagen, einen 4sitzigen amerikanischen Serienwagen von grauer Farbe mit Lederpolsterung, heraus und verschwand aus München.

München. (Eine jugendliche Betrügerin.) Die 19 Jahre alte Kontoristin Lore Fischer der Zuderwarengroßhandlung und Generalvertretung für Mamppe-Liföre Viktor Schwarzhaupt ist nach Unterschlagung von mindestens 40000 M. flüchtig gegangen. Das Mädchen kassierte Beträge für gelieferte Waren, vor allem Schnäpfe, ein, ohne das Geld der Firma abzuführen. Da die Betrügerin möglicherweise auch Kunden auf dem Lande besuchen wird, wird vor ihr gewarnt.

München. (Die „Neue“.) Die Fälle, daß neu eingestellte Dienstmädchen kurz nach ihrem Dienstantritt mit gestohlenen Sachen wieder verschwinden, häufen sich. Am Samstag trat bei einem Offizier in der Marsstraße ein Dienstmädchen ein, das sich Anna Henning nannte. Am Sonntag verschwand es unter Mitnahme von Gegenständen im Werte von über 120,000 M., darunter eine goldene Herrenremontoiuhr mit Sprungdeckel und Schlagwerk, eine goldene Panzerkette und eine goldene Damenarmbanduhr. (Schweizer Fabrikat.) Die Diebin gab an, in Werntuchen im Rheinland geboren und erst jüngst von Berlin zugereist zu sein, wo sie fünf Jahre bei der A. E. G. tätig gewesen sei.

Ein schwerer Unfall auf der Wen. Eisenbahn hat sich Dienstag vormittag infolge Entgleisens eines Zuges bei der Reindlschärte, kurz unterhalb des Berghotels, ereignet. Hierbei erlitten 5-6 Fahrgäste, darunter mehrere Amerikaner und eine Dame aus Frankfurt schwerere, etwa 20 Fahrgäste leichte Verletzungen. Ein Fahrgast sprang aus dem Zug heraus und fiel die Felswand hinunter. Die seit dem Jahre 1912 betriebene Bahn hatte bisher noch nie einen Unfall zu verzeichnen. Die Verletzten wurden zum größten Teil mit einem Hilfszug zu Tal gebracht, einige Schwerverletzte befanden sich im Wendelstein-Hotel. Drei Verletzte wurden mit der Bahn nach München gebracht, darunter eine 29 Jahre alte Kontoristin von Frankfurt a. M. und eine 31 Jahre alte Direktrice aus Berlin. Beide kamen am Ostbahnhof an und wurden vom Rettungsdienst in das Krankenhaus r. d. J. gebracht. Die Kontoristin hatte einen komplizierten Oberschenkelbruch erlitten, das Bein war ihr bereits amputiert. Die Direktrice hatte einen Nervenschod und Prellungen davongetragen.

Bad Dürkheim. Da der Gastwirteverband des Bezirkes Dürkheim den zwischen dem Gastwirteverband Ludwigshafen und Frankenthal und dem Gewerkschaftskartell abgeschlossenen Vereinbarungen, den Bierpreis auf 19 M. für den Liter festzusetzen, nicht nachgekommen ist, sondern 22 M. für den Liter verlangt, hat das Gewerkschaftskartell von Bad Dürkheim den Bierboypott verhängt und die Parole ausgegeben, demonstrativ die Wirtschaften und den Biergenuß zu meiden.

Das neue Reichsmietengesetz.
(Fortsetzung.)

Abf. 1 gilt auch, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der ein Grundstück auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses innehat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes vermietet.

Erläuterung:
Wie wird die Miete für Untermieter berechnet? Ganz einfach, im Verhältnis zur Hauptrechnung. Zahlt also ein Mieter jetzt nach der gesetzlichen Miete für eine 5 Zimmer-Wohnung monatlich 2000 M. und es mietet ein Untermieter ein Zimmer so hat dieser 400 M. zu zahlen. Natürlich ist Möbelbenutzung und alles andere was ein Untermieter erhält extra zu berechnen. Dafür kann jeder Vermieter berechnen was er will.

Entscheidungen des Miet-Einkommensamts.
§ 15.
Die auf Grund dieses Gesetzes vom Miet-Einkommensamt getroffenen Entscheidungen gelten als verbindliche Bestimmungen des Mietvertrags.

§ 16.
Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden, keine Anwendung. Das gleiche gilt für Räume in Gebäuden, die im Eigentum des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs des Landes oder der Körperschaft dienen oder diesen Zwecken, falls die Gebäude bereits vor dem 1. Oktober 1918 im Eigentum der genannten Körperschaften standen, zu dienen bestimmt sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ferner keine Anwendung auf die Abgabe von Räumen solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und bei denen die unter Ziffer 1 des Abschnitts „Befreiungen“ der Nr. 1 des Tarifes zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 639) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 799) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen; soweit derartige Gesellschaften und Genossenschaften einem Revisionsverband nicht angehören, entscheidet die oberste Landesbehörde, ob die in dem ersten Halbjahr genannten Voraussetzungen zutreffen.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Erläuterung:
Ausnahmebestimmungen sind insoweit getroffen, daß a. B. der nach 1914 gebauten Grundstücken wegen der höheren Baukosten eine höhere Miete angelegt werden, welche das Miet-Einkommensamt festzusetzen hat. Dem Reichsmietengesetz unterliegen nicht die öffentlichen Gebäude wenn sie dem Reich, Ländern, Gemeinden usw. gehören.

Einfluß des Reichsmietengesetzes auf die sonstigen Beträge: Neben anderen Mietverträge, welche sich nicht auf die Höhe der Miete beziehen, wie Hausordnung, Hausbeleuchtung usw. bleiben weiter bestehen.

Dauer des Gesetzes? Das Gesetz bleibt zunächst nur bis zum 1. Juli 1926 bestehen.

Mietervertretung.
§ 17.
Die Mieter eines Hauses sind berechtigt, einen oder mehrere von ihnen mit ihrer Vertretung in Mietangelegenheiten zu beauftragen (Mietervertretung, Vertrauensmann der Mieter, Mieterausschuß).

Die Mietervertretung soll das Einvernehmen zwischen den Mietern und dem Vermieter fördern. Jeder Beteiligte soll sich in Streitfällen insbesondere vor Anrufung des Miet-Einkommensamts, zunächst an die Mietervertretung, soweit eine solche vorhanden ist, wenden; diese soll den Sachverhalt nach Möglichkeit klären und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Die Mietervertretung ist ferner befugt, die nach § 6 zulässigen Anträge neben dem Mieter oder an seiner Stelle zu stellen. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 soll vor der Entscheidung über einen Antrag des Vermieters die Mietervertretung gehört werden. Im Falle des § 7 Abs. 3 kann die oberste Landesbehörde bestimmen daß die Mietervertretung die Auszahlung von Mitteln beantragen kann. Für Mieträume mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann von der obersten Landesbehörde bestimmt werden, daß der Vermieter die Kosten der Heizstoffe einer zu diesem Zwecke nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde zu bildenden Mietervertretung nachzuweisen hat und daß dieser ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht bei Beschaffung, Lagerung und Verwendung der Heizstoffe zusteht.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Mietervertretung dahin zu wirken, daß die Vertragsteile Forderungen und Maßnahmen unterliegen, welche die gemeinsamen Interessen der Vertragsparteien oder das Gemeininteresse schädigen.

Erläuterung:
Mietervertretung. Es ist durchaus kein Zwang, daß sich eine solche Vertretung bildet, das ist in das Belieben der Mieter gestellt, den Vermietern geht das gar nichts an.

§ 18.
Die oberste Landesbehörde kann allgemein oder für bestimmte Gemeinden anordnen, daß der Vermieter der Gemeindebehörde binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen hat, was ihm über die Höhe der das Haus betreffenden Friedensmieten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) bekannt ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3, 4 und 5 hat das Miet-Einkommensamt die von ihm festgestellte oder festgesetzte Friedensmiete der Gemeindebehörde mitzuteilen.

Die Gemeindebehörden haben die Anzeigen zu sammeln und nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde aufzubewahren. Die oberste Landesbehörde bestimmt auch die Form und den Inhalt der von dem Vermieter zu erstattenden Anzeige.

Schlusssbestimmungen.
§ 19.
Auf die nach diesem Gesetze den Vertragsteilen in stehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einer der Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.